

Haus-, Hof- und Turnierordnung

Stand: 03. Juli 2026



**GOLF-CLUB
KONSTANZ E.V.**

HAUS- UND HOFORDNUNG

Präambel:

Ziel der Haus- und Hofordnung ist es, den geordneten Betrieb auf unserer Anlage im Sinne der Satzung des Golf-Club Konstanz e.V. zu gewährleisten. Im Mittelpunkt steht der Golfsport und die diesem Sport zu Grunde liegenden Regeln.

Von allen Spielern wird erwartet, entsprechend des „Spirit of the Game“ zu spielen, das heißt,

- aufrichtig zu handeln – zum Beispiel, indem sie die Regeln befolgen, alle Strafen anwenden und in allen Aspekten des Spiels ehrlich sind.
- Rücksicht auf andere zu nehmen – zum Beispiel, indem sie zügig spielen, auf die Sicherheit anderer Personen achten und das Spiel anderer nicht stören.
- den Golfplatz zu schonen – zum Beispiel, indem sie Divots zurücklegen und festtreten, Bunker einebnen, Pitchmarken ausbessern und den Golfplatz nicht unnötig beschädigen.

Regel 1.2a (Offizielle Golfregeln, R&A 2019)

I. HAUSORDNUNG

§ 1 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Vorstand und den von ihm beauftragten Personen des Golf-Club Konstanz e.V. zu.

§ 2 Gebäude-Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Clubhauses und der Garderoben steht allen Mitgliedern und Gästen zu. Die Nutzung der Caddiehalle ist nur Mitgliedern und Gästen gestattet, die nach vorheriger Anfrage im Sekretariat einen Caddieplatz zugewiesen bekommen haben. Für Mitglieder ist der Caddieplatz gebührenpflichtig. Caddieplätze von passiven Mitgliedern werden nach 1 Jahr neu vergeben.

§ 3 Betreten der Gebäude

Das Betreten des Restaurants und der Garderoben ist mit Spikes nicht gestattet. Sämtliche Clubgebäude bitte nur mit gereinigten Schuhen zu betreten.

- Caddiewagen sind nach ihrer Nutzung zu reinigen, bevor sie in der Caddiehalle abgestellt werden. Auf die entsprechenden Reinigungsvorrichtungen vor der Caddiehalle wird hingewiesen.
- Das Betreten der Verwaltungsgebäude / Maschinenhalle ist Mitgliedern und Gästen nicht gestattet.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Sperrzeiten werden auf der Homepage und den Aushängen am Platz, sowie dem Info-Display vor dem Sekretariat veröffentlicht.

Die Öffnungszeiten des Sekretariats, des Pro-Shops, des Restaurants, der Garderoben und der Caddiehalle sind unterschiedlich und jahreszeitlich bedingt.

Der Zutritt außerhalb dieser Zeiten ist durch Eingabe des Zutrittscodes möglich. Dieser kann im Sekretariat erfragt werden.

§ 5 Umkleiden

Die Nutzung der Umkleiden steht Mitgliedern und Greenfeegästen zu.

Herrenlose Kleidungsstücke oder sonstige Fundsachen werden eingesammelt und nach angemessener Zeit entsorgt. Gebrauchte Handtücher gehören in die dafür vorgesehenen Behältnisse. Die Nassbereiche sind weder mit Golf- noch mit Straßenschuhen zu betreten. Handtücher dürfen nur in den Umkleiden verwendet werden.

§ 6 Tiere

- Die Mitnahme von Hunden setzt voraus, dass der Hund und der Hundebesitzer den Anforderungen für eine ungestörte Runde erfüllen. Eine Golfrunde ist für den Hund eine Strapaze, da von ihm für 4-5 Std. Gehorsam und Disziplin gefordert sind. Eine Ausbildung zum „Golfbegleithund“ wird empfohlen. Mitglieder und Gäste können den Hund bei der Startzeitenbuchung als Option angeben. Hundebesitzer sollen ihren Hund nur in Absprache mit den ihren Flightpartnern mitführen.
- Der Hund muss angeleint geführt werden. Der Hund darf die Grüns und die Bunker nicht betreten und muss vor diesen abgelegt werden.
- Die Mitnahme von Hunden ist bei Turnieren auf dem Platz nicht erlaubt.
- Grundsätzlich gibt es keine zeitlichen oder saisonalen Einschränkungen. Wir bitten die Hundebesitzer jedoch, die hochfrequentierten Startzeiten an Sonn- und Feiertagen um die Mittagszeit, wenn möglich zu meiden und auf die Randzeiten auszuweichen.
- Die Golfer müssen die Hinterlassenschaften ihres Hundes aufsammeln.
- Der Spielfluss darf durch das Mitführen eines Hundes nicht beeinträchtigt werden.
- Das Golfbag bzw. Trolley samt daran angeleintem Hund muss mit ausreichendem Sicherheitsabstand abgestellt werden.
- Trinken ist für Hunde genauso wichtig, wie für den Menschen und somit ist für ausreichend Wasser auf der Runde für den Hund zu sorgen.
- Tiere (Hunde, Katzen etc.) sind in den Garderobenräumen nicht erlaubt.

§ 7 Clubinventar

Die Handtücher in den Garderoben sind Eigentum des Golf-Club Konstanz, ebenso das gesamte sonstige Mobiliar im Bereich des Clubhauses und Restaurant, der Nebengebäude und der Driving-Range. Das Porzellan und anderes Geschirr ist Eigentum der Pächter des Restaurants. Die Mitnahme aus jedwedem Grund ist Diebstahl und wird angezeigt. Die Driving-Range-Bälle dienen alleine dem Üben auf der Übungswiese, ihre Benutzung auf dem 18-Loch und Kurzplatz ist in keinem Fall erlaubt.

§ 8 Golfausrüstung

Golfbags, Caddiewagen, Golfcars , sowie andere Ausrüstungsgegenstände sollten unmittelbar nach ihrer Benutzung versorgt werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind sie so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Insbesondere sei hier auf die Bereiche Eingang des Restaurants, sowie Eingänge zu den Garderoben, der Terrasse und der Driving-Range hingewiesen. Die Golfausrüstung (Bag und Caddiewagen) sind gut sichtbar mit dem vollen Namen zu kennzeichnen.

§ 9 Parken

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen zulässig. Sind diese belegt, ist das Parken auf Ersatzflächen mit dem Sekretariat abzustimmen. Motorräder, Motorroller und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen bzw. im Fahrradständer abzustellen.

§ 10 Werbung

Das Auslegen von Werbebroschüren in den Garderoben, dem Sekretariat oder Caddiehalle bedarf der Genehmigung des Golf-Club Konstanz e.V. Im Restaurant ist die Genehmigung der Pächter einzuholen.

§ 11 Sonstiges

Alle Mitglieder, Gäste und sonstige Besucher werden gebeten, auf ein angenehmes äußeres Erscheinungsbild zu achten und mit ihrem Verhalten zu einer freundlichen und ruhigen Atmosphäre beizutragen.

ALLGEMEINE SPIEL- & TURNIERORDNUNG inkl. WORLD HANDICAP SYSTEM Golf-Club Konstanz e.V.

I. ALLGEMEINE SPIELORDNUNG

§ 1 Spielberechtigung

Die Berechtigung zum Spielen auf dem Golfplatz, sowie zur Nutzung aller Übungseinrichtungen des Golf-Club Konstanz e.V. setzt eine gültige „Ordentliche Mitgliedschaft“ in einem vom jeweiligen Landesverband anerkannten in- und ausländischen Golfclub oder die Sondererlaubnis des Golf-Club Konstanz e.V., sowie eine gültige private Haftpflichtversicherung voraus (siehe auch § 15). Der Golf-Club Konstanz e.V. behält sich vor, Ausnahmen von dieser Regelung zu treffen. Bezüglich der Mindestspielstärke und der damit verbundenen Spielberechtigung erfahren Sie näheres im Sekretariat bzw. auf unserer Homepage (www.golfclubkonstanz.de). Die Nutzung der Übungsanlagen (Driving-Range, Pitching-Grün, Chipping-Grün sowie Putting-Grün) ist auch nach vorheriger Anmeldung, oder in Begleitung eines PGA Golf Professionals ohne „Ordentliche Mitgliedschaft“ möglich.

§ 2 Meldepflicht

Vor jeder Runde auf dem Golfplatz oder Nutzung der Übungseinrichtungen ist für Gastspieler Anmeldung und Greenfee-Entrichtung im Sekretariat, außerhalb der Öffnungszeiten durch entsprechende Nutzung des Greenfee-Kastens, oder PCCADDIE Online-Payment erforderlich. Versäumnisse werden als Betrug geahndet.

§ 3 Sicherheit von Spielern, Platzarbeitern und Benutzern öffentlicher Wege

- Für die Sicherheit der Spieler und der Platzarbeiter ist gegenseitige Verständigung unabdingbare Voraussetzung. Bitte nehmen Sie Ruf- und/oder Zeichenkontakt mit anderen Spielern oder den Platzarbeitern auf, damit keine Gefahrensituationen entstehen können. Achten Sie unbedingt auf Benutzer öffentlicher Wege, sie unterschätzen i.d.R. die vom Golfsport ausgehenden Gefahren. Spielen Sie Ihren Ball in keinem Fall, wenn sich in Reichweite Ihres Schläges Personen befinden, die sich der Gefahr Ihres Schläges nicht bewusst sind.
- Als Blitzschutzhütten ausgewiesene Schutzräume auf dem Golfplatz, verstehen sich nur als Wetterschutzhütten.
- Die Platzpflege hat jederzeit Vorrang vor dem Spieler.

§ 4 Platzpflege, Etikette

- Spuren im Bunker sind sorgfältig zu beseitigen.
- Ausgeschlagene Divots sind zurückzulegen und anzudrücken.
- Auf den Grüns verursachte Pitchmarken müssen sorgfältig ausgebessert werden.
- Caddiewagen aller Art und Golfcars dürfen nicht über Vorgrüns und Abschläge, nicht zwischen Bunker und Grüns, nicht zwischen Wasserhindernissen und Grüns gezogen bzw. gefahren werden.
- Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren oder wieder mitzunehmen.

§ 5 Golfausrüstung

- An einer Golfrunde können nur Spieler mit einer eigenen Ausrüstung teilnehmen.
- Das Spielen mehrerer Personen aus einer Golftasche ist untersagt. Ausnahme ist die Teilnahme an einem Turnier mit Partner. Hier ist die Anzahl der Schläger für beide Spieler auf maximal 14 Schläger begrenzt.

- Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust des Spielrechts am jeweiligen Tag. Das Greenfee wird nicht zurückerstattet.

§ 6 Kleiderordnung

Die Spielberechtigung auf der Golfanlage ist abhängig von einem ansprechenden äußeren Erscheinungsbild. Blue-Jeans, Strand- oder Turnhosen, Jogginganzüge, Leggings sowie mangelnde oder zu leichte Oberbekleidung sind nicht erwünscht und können zur Zurückweisung führen. In speziell organisierten Trainingseinheiten im Jugend- und Mannschaftssport (z.B. Golf-Fitness) ist das Tragen angepasster Kleidung für diesen Zweck obligatorisch.

§ 7 Spielgruppen, Durchspielen und Vorrecht auf dem Platz

- Eine Spielgruppe (Flight) umfasst maximal 4 Personen. Es wird gebeten, in möglichst großen Gruppen zu spielen. Einzelspieler sollten zum Mitspielen aufgefordert werden.
- An Wochenenden und Feiertagen haben am 1. Abschlag spielbereite 3er und 4er Gruppen Vorrecht vor 2er Gruppen und Einzelspielern.
- Schnellere Gruppen – unabhängig von ihrer Größe – ist immer dann durch geeignete Zeichen Gelegenheit zum Durchspielen zu geben, sobald man auf den vorausspielenden Flight mehr als 1 Fairwaylänge verloren hat oder mit der Ballsuche beginnen will. Einzelspieler besitzen dieses Durchspielrecht nicht, sie sind auf das Wohlwollen des Flights vor Ihnen angewiesen.
- Flights auf der regulären Runde haben immer Vorrecht vor Flights, die sich auf einer Teilrunde befinden oder sich für das Weiterspielen nach einer Unterbrechung entschieden haben.
- Eine Teilrunde vom 10. Abschlag kann grundsätzlich begonnen werden, wenn die 9. und die 10. Spielbahn gänzlich frei sind. An Turniertagen nur nach vorheriger Erkundigung im Sekretariat.

§ 8 Fahrwege auf dem Platz

- Die Wege innerhalb des Golfplatzes dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, die vom Golf-Club Konstanz e.V. zugelassen sind.

§ 9 Privatwettspiele und Gruppen

Nur die im Sekretariat – mindestens zwei Tage zuvor – angemeldeten Privatwettspiele und Gruppen haben die Berechtigung, innerhalb der zugeteilten Block- bzw. Startzeiten mit allen Teilnehmern abzuspielen, um somit in den Genuss eines angemessenen und störungsfreien Spielverlaufs zu gelangen.

§ 10 Zügiges Golfspiel

- Um allen Golfspielern ein ungehindertes Golfspiel zu ermöglichen, wird um ein zügiges Spiel gebeten. Spielverzögerungen, insbesondere längeres Ballsuchen, sind zu unterlassen.
- Eine Spielrunde (zu viert) soll keinesfalls mehr als 4 Stunden 30 Minuten in Anspruch nehmen.

§ 11 Probeabschläge, Probeschwünge

- Probeschwünge im Gelände sind grundsätzlich erlaubt. Bei Probeschwüngen ist jedoch zu achten, jede Beschädigung des Platzes durch Herausschlagen von Divots zu vermeiden. Wo dieses trotzdem erfolgt ist, sind die Divots wieder zurückzulegen und festzutreten.
- Probeschläge, die in der Absicht durchgeführt werden oder geeignet sind, die Rasenfläche der Abschläge zu berühren, sind nicht gestattet.

§ 12 Kinder

- Kinder unter 10 Jahren dürfen sich nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener auf dem Golfplatz aufhalten.
- Die Benutzung von Golfcars ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, untersagt.

§ 13 Platzkontrolle (Course Marshalls) und Spieltempo

- Platzaufsicht und -kontrolle obliegen den Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten (Course Marshalls).
- Den Anordnungen der Platzkontrolle ist Folge zu leisten.

§ 14 Haftung

- Die Benutzung der Golfanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Im Rahmen einer Gruppenhaftpflicht sind alle Nutzungseinrichtungen und Besucher der Golfanlage gegen bestimmte Gefahren versichert. Eine Haftung des Golf-Club Konstanz e.V. für Schäden, die einem Benutzer oder einem Besucher entstehen können, jedoch über den vereinbarten Versicherungsumfang hinausgehen oder durch die Versicherung nicht abgedeckt sind, ist ausgeschlossen. Für solche Schäden ist von Seiten des Benutzers eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
- Beim Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln durch den Golf-Club Konstanz e.V. werden die Anwendungsbestimmungen befolgt.

§ 15 Hausrecht

Für den Golf-Club Konstanz e.V. wird das Hausrecht auf der gesamten Golfanlage (Garderoben, Nebengebäude und Platz) durch den Vorstand des Clubs oder deren Beauftragte ausgeübt. Im Restaurant obliegt das Hausrecht dem Pächter.

§ 16 Sanktionen

- Verstöße gegen die in dieser Spielordnung aufgeführten Regeln, können – je nach Schweregrad der Zuwiderhandlung – zum Entzug der Spielerlaubnis auf dem Platz führen.
- Die Festlegung des Zeitraums obliegt dem Vorstand des Vereins.
- Wiederholtes Zuwiderhandeln kann zum Verlust des Spielrechts auf Dauer führen. Gäste und Mitglieder werden darum gebeten in ihrem eigenen Interesse um die Einhaltung der Spielregeln gebeten.

§ 17 Golf-Carts

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Golf-Carts im Golf-Club Konstanz e.V.

Allgemeine Pflichten

Der Golf-Club Konstanz e.V. (Vermieter) stellt dem Mieter einen Golf-Cart für die jeweils vereinbarte Dauer mietweise zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß im Voraus zu zahlen, das Golf-Cart ordnungsgemäß (pflegerisch) zu behandeln, nur in verkehrsüblicher Weise zu nutzen, und bei Beendigung des Mietverhältnisses in mangelfreiem betriebsbereitem Zustand zurückzugeben.

Art und Umfang der Nutzung

Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage zu nutzen. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Witterungsverhältnissen anzupassen. Darüber hinaus dürfen die Grüns, Abschläge, Vorgrüns, die Zwischenräume zwischen Grünbunkern und Grüns und alle Übungsgrüns sowie alle sonst für Golf-Carts als gesperrt ausgewiesenen Teile des Golfplatzes nicht befahren werden.

Voraussetzungen für die Vermietung

Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken oder durch einen dem Vermieter benannten Fahrer lenken lassen. Es sind max. zwei Personen (Fahrer und Beifahrer) und zwei Golftaschen erlaubt. Er erklärt für sich bzw. weitere zu benennendem Fahrer ausdrücklich, dass er bzw. die Fahrer zum Führen des Golf-Carts befähigt und vertraut sind. Das nachzuweisende Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 16 Jahre. Das Fahren des Golf-Carts ist ausdrücklich nur Personen gestattet, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Führung von Mofas (Klasse M) sind. Ein Alkohol- oder Drogenkonsum schließt eine Anmietung aus.

Übernahme des Golf-Carts

Mit der beanstandungsfreien Übernahme des Golf-Carts erkennt der Mieter an, dass dieses sich in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und mangelfreien Zustand befindet.

Mietpreis

Die aktuellen Mietpreise für die Nutzung von Golf-Carts sind anhand der gültigen Preisliste des Golf-Club Konstanz e.V. ersichtlich.

Haftung

Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung der oben genannten Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt darüber hinaus nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wird ein Schaden am Golf-Cart oder mit dem Golf-Cart ein Schaden an anderen Gegenständen durch den Mieter verursacht, haftet dieser selbst und kann seine Privathaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen.

Der Mieter kann auch für im Nachhinein festgestellte Schäden, wenn diese ihm aufgrund der Nutzungszeit oder sonstigen Gründen klar zugeordnet werden können, haftbar gemacht werden.

Reservierung

Reservierungen erfolgen unverbindlich.

Inbesitznahme

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das Golf-Cart in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter die Nutzungsbedingungen verletzt.

Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.

II. ALLGEMEINE TURNIERORDNUNG

§ 1 Turnierdurchführung

Gespielt wird nach den offiziellen Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes, der BWGV-Hardcard und den Platzregeln des Golf-Club Konstanz e.V.

§ 2 Ausschreibung

1. Die vom Club für die Saison geplanten Wettspiele werden im Wettspielkalender veröffentlicht. Der Wettspielkalender ist ebenfalls immer in der aktuellen Fassung in der PCCADDIE://online App ersichtlich.
2. Für Einzelheiten der Austragung ist eine spezielle Ausschreibung verbindlich, die vor Beginn am „Schwarzen Brett“ angeschlagen ist. Aus ihr geht insbesondere hervor:
 - die Bezeichnung des Turniers (Monatsbecher, Herrengolf etc.)
 - die Form des Turniers (Einzel, Vierer etc.), die Art der Vorgabe, sowie die WHS Index-Relevanz.
 - die Austragung unter ausdrücklicher Zugrundlegung der „Offiziellen Golfregeln, des World Handicap Systems, sowie des Spiel- und Wettspielhandbuchs des DGV“. Die genannten Verbandsordnungen können im Sekretariat und online (www.golf.de / www.rules4you.de) eingesehen werden
 - die Kennzeichnung „offenes“, „clubinternes“ ggf. „sonstiges“ Turnier
 - die Voraussetzungen der Teilnahmeberechtigung (Personenkreis, Spielvorgaben, Höchstzahl der Teilnehmer und Mindestzahl)
 - der Ort, der Termin und Fristen (Zeitpunkt, Dauer) des Turniers
 - der verbindliche Meldeschluss, Art und Ort der Meldung
 - die Höhe des Nenngeldes
 - die Vorgabengrenze
 - das Auslosungsverfahren bzw. das Setzen bei K.O.-Lochspielen
 - das Qualifikationsverfahren (falls eine Qualifikation erforderlich sein sollte)
 - die Änderungsvorbehalte

§ 3 Nennliste und Meldeschluss

1. Meldungen, die bis Meldeschluss eingehen, jedoch nicht berücksichtigt werden konnten (Überschreitung der Teilnehmerzahl), werden auf einer Warteliste in der Reihenfolge ihres Eingangs verwaltet. Der Spielleitung obliegt es bei Absagen aus dem regulären Teilnehmerfeld Personen der Warteliste in die Startliste aufzunehmen. Meldungen, die nach dem offiziellen Meldeschluss eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Startliste

1. Nach Meldeschluss wird durch die Turnierleitung eine Startliste erstellt, aus der ersichtlich ist:
 - Name und Spielvorgabe aller Bewerber, sowie ihre Zusammenstellung in Flights (Spielgruppen)
 - Genaue Startzeiten (Tag und Uhrzeit) für alle Bewerber
2. In Ausnahmefällen (s. § 3.3) kann die Spielleitung nach Meldeschluss bis unmittelbar vor Wettspielbeginn noch Bewerber in die Startliste aufnehmen.
3. Die Startliste wird in der Regel 1 Tag vor dem Wettspiel am „Schwarzen Brett“ ausgehängt und online veröffentlicht. Die Startzeiten werden außerdem per SMS verschickt, sofern die Mobilnummer vorliegt und laut Datenschutzvereinbarung eine Nutzung der Nummer durch den Golf-Club ermöglicht wurde.

§ 5 Teilnehmer

Jeder Teilnehmer an einem Turnier (Bewerber) ist verantwortlich für:

- die Entrichtung des Nenngeldes (Startgeld) vor Beginn des Turniers die auch im Falle der Nichtteilnahme fällig ist, falls die Bewerbung nicht vor Meldeschluss zurückgezogen wurde
- das genaue Einhalten der Startzeit
- die Richtigkeit der Eintragungen auf seiner Scorekarte (Vorgabe und Spielergebnis)
- die eigenhändige Unterschrift auf seiner Scorekarte, oder Freigabe der QeSC.
- das Abgeben seiner Scorekarte, oder senden der QeSC an das Turnierbüro.

§ 6 Scorekarte

Die persönliche Scorekarte muss vor Turnierbeginn im Sekretariat abgeholt oder als QeSC aktiviert werden. Nach Beendigung der Runde in der Scoring-Area (Sekretariatsgebäude) abgegeben oder bei Verwendung einer QeSC an das Turnierbüro übermittelt werden.

§ 7 Startverspätung

1. Bei Startverspätung eines Bewerbers gilt grundsätzlich für alle Wettspiele Regel 22.4b der Golfregeln und Anmerkungen
2. Teilnehmer, die ihre Abschlagzeit um bis zu 5 Minuten verfehlen, werden im Zählspiel mit zwei Strafschlägen, im Lochwettbewerb mit Verlust des ersten Loches bestraft. Größere Verspätungen werden mit Disqualifikation bestraft.

§ 8 Spielleitung

1. Die Spielleitung ist verantwortlich für die regelgerechte Durchführung der Turniere.
2. Sie kann im Zuge dieser Aufgabe:
 - den Platz ganz oder teilweise für Nichtteilnehmer am Turnier sperren
 - über die Durchführung, Weiterführung und Annullierung von Turnieren entscheiden
 - Änderungen in der Zusammenstellung von Spielgruppen bis unmittelbar vor Beginn des Turniers vornehmen
 - alle sonstigen Maßnahmen für einen geregelten Turnierablauf ergreifen
 - sie kann nach Regel 5.6a der Golfregeln Disqualifikationen für Bewerber wegen langsamen Spiels erlassen
3. Die Wettspielleitung ist nicht verantwortlich für Nachteile, die Bewerber durch Unkenntnis dieser Wettspielordnung erleiden.

§ 9 Regelentscheidungen durch die Wettspielleitung

1. Sofern nicht durch Platzrichter entschieden, entscheidet die Spielleitung nach Regel 20.2b der offiziellen Golfregeln.
2. Beanstandungen, die Auswirkungen auf Ergebnisse des betreffenden Wettspiels haben können, müssen bis spätestens 15 Minuten nachdem der letzte Wettspielteilnehmer den Platz verlassen hat eingebracht werden.
3. Ein Wettspiel gilt als beendet, wenn die Ergebnisse nach der offiziellen Siegerehrung per Aushang am „Schwarzen Brett“ angeschlagen oder online öffentlich gemacht sind.

§ 10 Der Ball

Es muss ein zugelassener Ball gespielt werden. Ein Spieler muss bei jedem Schlag einen Ball benutzen, der den Anforderungen der Ausrüstungsregeln entspricht. Regel 4.2a

Ein Spieler darf von jedem einen regelkonformen Ball für sein Spiel entgegennehmen, auch von einem anderen Spieler auf dem Platz.

§ 11 Unterbrechung des Spiels; Wiederaufnahme des Spiels (Regel 5.7)

- Signaltöne bei Spielunterbrechung:
- Sofortiges Unterbrechen des Spiels (Gefahr): Ein langer Signalton
- Unterbrechung des Spiels: Wiederholt 3 kurze Töne
- Wiederaufnahme des Spiels: Wiederholt 2 kurze Töne
- Unabhängig hiervon kann jeder Spieler bei Blitzgefahr das Spiel eigenverantwortlich unterbrechen, muss dies aber unverzüglich der Turnierleitung mitteilen. (Regel 5.7a).

§ 12 Gleiche Ergebnisse, Stechen

Soweit nicht besonderes in der gültigen Ausschreibung zu einem Wettspiel vermerkt ist, gilt, dass bei gleicher Schlagzahl von Bewerbern wie folgt entschieden wird: (DGV-Stechen – schwerste/leichteste)

1. Für die Platzierung von Teilnehmern mit gleicher Brutto- bzw. Nettoschlagzahl (Netto unter Anrechnung der anteiligen Vorgabe) erfolgt das Stechen unter Zugrundelegung von neun der gespielten Löcher, deren Auswahl nach dem Schwierigkeitsgrad entsprechend der Vorgabenverteilung (1, 18, 3, 16, 5, 14, 7, 12, 8). Bei weiterer Gleichheit zählen die 6 Löcher mit dem Schwierigkeitsgrad (1, 18, 3, 16, 5, 14), danach (1, 18, 3) und schließlich das schwerste Loch. Bei weiterer Gleichheit entscheidet das Los.
2. Bei Lochspielen findet unmittelbar im Anschluss an das Wettspiel ein Stechen nach „Sudden Death“ statt (im Lochspiel mit Neubeginn der Verteilung des Vorgabenunterschiedes auf die Löcher). Ein „Sudden Death“ beginnt immer in der normalen Spielfolge von Abschlag 1.

§ 13 Preise

Ein Bewerber wird grundsätzlich nach dem „Doppelpreisausschluss-Prinzip“ gewertet, sofern die Ausschreibung keine diesbezügliche Sonderregelung enthält. Falls ein Preisgewinner bei der Siegerehrung nicht anwesend ist, wird der Preis an den Nächstplatzierten weitergegeben.

§ 14 Ergebnisliste

Nach der Siegerehrung eines Wettspiels wird eine Ergebnisliste für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden am „Schwarzen Brett“, sowie online veröffentlicht.

III. World Handicap System / Handicap-Regeln

§ 1 Zweck und Autorisierung; Erlangung eines Handicap Index

Das World Handicap System enthält die Handicap-Regeln und das Course Rating System. Sein Zweck besteht darin, die Freude am Golf zu steigern und möglichst vielen Golfspielern die Gelegenheit zu geben einen Handicap Index zu erlangen und geführt zu bekommen, ihren Handicap Index auf jeder Golfanlage der Welt anzuwenden und im Turnier oder einer registrierten Privatrunde auf fairer und einheitlicher Grundlage zu spielen.

Dies wird erreicht durch

- das Berechnen eines Course Ratings und Slope Ratings für alle Abschläge, basierend auf Länge und Spielschwierigkeit,
- die Anpassung des Handicap Index auf Grundlage der zu spielenden Golfanlage und des jeweiligen Spielformats,
- die Berücksichtigung des Einflusses von tagesaktuellen Spielbedingungen,
- die Begrenzung eines Ergebnisses auf einen Maximalwert (Netto-Doppelbogey) für ein Loch, um sicherzustellen, dass ein Handicap Index nicht aufgrund einzelner hoher Lochergebnisse die Fortschreibung der gezeigten Fähigkeiten verfälscht,
- die einheitliche Berechnung aller eingereichten handicaprelevanten Ergebnisse zum Fortschreiben eines Handicap Index,
- die tägliche oder zeitnahe Aktualisierung eines Handicap Index,

§ 2 Handicaprelevante Spielformen

Ein Ergebnis wird für die Handicapberechnung anerkannt, wenn die Runde wie folgt gespielt wurde:

- In einer handicaprelevanten Spielform (siehe Regel 2.1a) über 9 oder 18 Löcher, bzw. über die Mindestanzahl für ein Ergebnis über 18 Löcher (zehn Löcher) (siehe Regel 2.2),
- in Begleitung eines Zählers (unter Beachtung aller anderer Bedingungen der Golfregeln),
- nach den Offiziellen Golfregeln (siehe Regel 2.1b),
- auf einem Golfplatz mit einem gültigen Course Rating und Slope Rating, auf dem die Länge und die normale Spielschwierigkeit auf einem gleichbleibendem Niveau gehalten werden (siehe Anhang G),
- während der Hauptsaison oder in Ausnahmefällen in einer vorab als handicaprelevant ausgeschrieben Runde in der Nebensaison,
- in einem Turnier oder einer registrierten Privatrunde.
- Weiterhin muss das Ergebnis des Spielers immer in Übereinstimmung mit den Handicap-Regeln bestätigt werden (siehe Regel 4.4). Wird eine oder werden mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, darf das Ergebnis nicht zur Handicapberechnung verwendet werden.

§ 5 Einreichen von Ergebnissen

Die von einem Spieler für die Handicapführung eingereichten Ergebnisse sind die Grundlage der Berechnung seines Handicap Index.

- Ein Ergebnis wird für die Handicapberechnung anerkannt, wenn die Runde wie folgt gespielt wurde:

- In einer handicaprelevanten Spielform (siehe Regel 2.1a) über 9 oder 18 Löcher, bzw. über die Mindestanzahl für ein Ergebnis über 18 Löcher (zehn Löcher) (siehe Regel 2.2),
- in Begleitung eines Zählers (unter Beachtung aller anderer Bedingungen der Golfregeln), nach den Offiziellen Golfregeln (siehe Regel 2.1b),
- auf einem Golfplatz mit einem gültigen Course Rating und Slope Rating, auf dem die Länge und die normale Spielschwierigkeit auf einem gleichbleibendem Niveau gehalten werden (siehe Anhang G),
- während der Hauptsaison oder in Ausnahmefällen in einer vorab als handicaprelevant ausgeschrieben Runde in der Nebensaison,
- in einem Turnier oder einer registrierten Privatrunde.

Weiterhin muss das Ergebnis des Spielers immer in Übereinstimmung mit den

- Handicap-Regeln bestätigt werden (siehe Regel 4.4).
- Wird eine oder werden mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, darf das Ergebnis nicht zur Handicapberechnung verwendet werden.

§ 6 Platzreife/Platzerlaubnis

Neben spielerischen Fertigkeiten und Grundwissen im Bereich Regeln und Verhalten wird bei der „DGV-Platzreife“ dem Verhalten auf dem Platz besonderes Augenmerk geschenkt. Dabei bildet wiederum der Aspekt der Spielgeschwindigkeit einen Schwerpunkt. Deshalb ist die „DGV-Platzreife“, die aus drei Teilen besteht, nur zu zwei Dritteln eine „Prüfung“ im klassischen Sinne. Ein Drittel besteht in der bloßen Demonstration des richtigen Verhaltens auf dem Platz.

1. Verhalten auf dem Platz (ca. 45 Min. - 60 Min.) Auf einer ausgewählten Spielbahn demonstrieren Prüfer und Prüflinge anhand praktischer Beispiele das richtige Verhalten auf dem Platz (z. B. Sicherheit, zügiges Spiel, Schonung des Golfplatzes). Dazu wählt der Prüfer vier geeignete Stationen (Abschlag, auf der Bahn, am Grün, auf dem Grün) aus. Der DGV stellt hierzu eine Anleitung (siehe DGV-Serviceportal) bereit. Um diesen Teil der Prüfung für die Prüflinge besonders gewinnbringend zu gestalten, empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, dass die Prüflinge bereits im Rahmen ihrer Vorbereitung auf die Prüfung (Golfunterricht, Regelabende usw.) das erwartete richtige Verhalten „einüben“.
2. Golfspiel (ca. 140 Min.) Hier werden neun Löcher gespielt, davon die sechs besten gewertet. Für die Prüfungsrunde werden die Handicapschläge basierend auf dem (fiktiven) Handicap-Index 54, umgerechnet in das entsprechende Course Handicap, auf die neun Löcher verteilt. Den praktischen Prüfungsteil besteht, wer auf den sechs besten von den neun gespielten Löchern mindestens im Durchschnitt „Netto-Par“ erzielt. Dies entspräche, bezogen auf die sechs gewerteten Löcher, bereits dem Niveau von Handicap-Index 54. Zu berücksichtigen ist jedoch für die Anfänger der Bonus, dass drei der gespielten neun Löcher gestrichen werden dürfen (also Netto-Doppelbogey oder schlechter), sodass zum Bestehen der Prüfung eine Spielstärke verlangt wird, die noch ein wenig über Handicap-Index 54 liegt.

3. Theorie (30 Min.) Hier sind im Multiple-Choice-Verfahren 30 Fragen, davon 15 Regelfragen und 15 allgemeine Fragen zu beantworten. Der Kreis der Fragen beschränkt sich auf die wichtigsten Regeln des Spielgeschehens. Als Hilfsmittel ist das Regelbuch „Offizielle Golfregeln“ erlaubt (vergl. „Prüfungshinweise“).

§ 7 Wettspielteilnahmeberechtigung

1. An „offenen Turnieren“ dürfen Mitglieder des Golf-Club Konstanz e.V. und Gastspieler, die Mitglieder eines anerkannten Golfclubs des DGV oder EGA sind, sowie mit einem Mindest-Handicap-Index, die der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen ist, teilnehmen.
2. An allen „clubinternen Turnieren“ dürfen Mitglieder des Golf-Club Konstanz e.V. teilnehmen. Bezüglich des Mindest-Handicap-Index, informiert die jeweilige Ausschreibung.
3. Überschreitet bei einem Turnier die Anzahl der gemeldeten Spieler die Anzahl der Teilnahmeberechtigten, wird das endgültige Teilnehmerfeld durch Warteliste, Losentscheid oder durch Herabsetzung der Vorgabe ermittelt. Innerhalb einer Golfwoche erhalten außerdem zunächst diejenigen Teilnehmer den Anspruch auf ein Startrecht, die für die wenigsten Turniere gemeldet haben (Setzliste).

§ 8 Sonstiges

Änderungen dieser Spiel- & Turnierordnung sowie World Handicap System dem Golf-Club Konstanz e.V. vorbehalten und werden durch speziellen Aushang am „Schwarzen Brett“ und der Homepage bekannt gegeben.

Langenrain, 04.07.2026